

65. Wird durch die Erhebung der Wandelungsklage wegen einzelner bestimmter Mängel die Verjährung des Wandelungsanspruchs auch hinsichtlich anderer Mängel unterbrochen, die in der Klage nicht geltend gemacht worden sind?

BGB. § 477.

II. Zivilsenat. Urt. v. 6. Februar 1912 i. S. D. A., G. m. H. (Wekl.)
w. 1. Luise L., 2. Vina L. (Kl.). Rep. II. 413/11.

I. Landgericht Freiburg i. B.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Klägerinnen verlangten die Wandelung eines Vertrages, durch den ihnen die Beklagte ein Automobil verkauft hatte. Der Zeitpunkt der Ablieferung war unter den Parteien streitig; die Beklagte behauptete, daß sie schon Ende Mai, die Klägerinnen, daß sie erst am 23. Juni 1909 erfolgt sei. Die Klägerinnen stützten die am 5. November 1909 erhobene Klage darauf, daß der Geschäftsführer der Beklagten ihnen Zusicherungen über die Leistungsfähigkeit des Automobils, und zwar teilweise wider besseres Wissen, gemacht habe, die nicht zuträfen. In einem vom 18. Dezember 1909 datierten Schriftsatz ihres Anwalts erklärten sie ferner den Wandelungsanspruch auch darauf zu stützen, daß der Geschäftsführer ihnen zugesichert habe, der Wagen sei das „Neueste vom Neuen“, er sei ein Modell von 1910; auch diese Zusicherung entspreche nicht der Wahrheit, was sie erst vor einigen Tagen erfahren hätten. Die Beklagte

bestritt die Behauptungen der Klägerinnen und wandte hinsichtlich der Wandelung wegen fehlender Neuheit ein, der Anspruch sei verjährt.

Das Landgericht entsprach dem Klagantrage, indem es annahm, daß das Nichtvorhandensein der zugesicherten Eigenschaft der Neuheit des Modells arglistig verschwiegen worden sei. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten zurück. Der Revision der Beklagten wurde stattgegeben und die Sache zurückverwiesen, aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat, ohne in eine Erörterung der übrigen Mängel des verkauften Automobils, auf die sich das Wandelungsbegehren der Klägerinnen stützt, einzutreten, die Wandelungsklage lediglich wegen Fehlens der zugesicherten Eigenschaft für begründet erklärt, daß das Automobil das neueste Modell der Opelwerke, das „Neueste vom Neuen“ sei. Die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung hat es zurückgewiesen mit der Begründung, daß die Ablieferung frühestens Ende Mai 1909 erfolgt und die Klage am 5. November 1909 erhoben und daß es von keinem Belang sei, daß dabei der jetzt für entscheidend angenommene Wandelungsgrund noch nicht geltend gemacht worden sei. Das Berufungsgericht geht also von der rechtlichen Auffassung aus, daß durch die Erhebung der Wandelungsklage die Verjährung des Wandelungsanspruches auch hinsichtlich solcher Mängel unterbrochen werde, die in der Klage nicht geltend gemacht worden sind.

Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Der in § 477 BGB. festgesetzten kurzen Verjährung der Ansprüche aus der Mängelhaftung des Verkäufers liegt der Gedanke zugrunde, daß die Ermittlung und zuverlässige Feststellung von Qualitätsmängeln nach Verlauf längerer Zeit kaum ausführbar, und die Zulassung des Zurückgreifens auf solche Mängel für den Verkehr im höchsten Grade lästig und hemmend sein würde.

Vgl. Motive zum I. Entwurfe Bd. 2 S. 328; Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 69 S. 387.

Auch die zweite Kommission betonte, daß das Recht des Käufers, Mängel der gekauften Sache zu rügen, durch eine nicht zu lange Frist zu begrenzen sei, innerhalb deren der Mangel zum Vorschein

gekommen und gerügt sein müsse, da sonst der Beweis allzu unsicher würde und auch der Verkäufer nicht allzulange in Ungewißheit gelassen werden dürfe, ob der Käufer den Mangel rügen werde.

Vgl. Protokolle Bd. 1 S. 876.

Diesem aus der Entstehungsgeschichte sich ergebenden Grundgedanken und Zwecke der kurzen Verjährung würde es widersprechen, wenn dem Käufer, der die Wandelungsklage wegen einzelner Mängel innerhalb der Verjährungsfrist erhoben hat, gestattet sein sollte, nach Ablauf der Verjährungsfrist noch andere in der erhobenen Klage nicht gerügte Mängel zum Zwecke der Wandelung geltend zu machen. Der Verkäufer würde dadurch in die Lage gebracht werden, sich noch längere Zeit nach Ablauf der Verjährungsfrist, zum mindesten während der ganzen Dauer des anhängig gemachten Rechtsstreits, gegen die Behauptung neuer, ihm vorher noch nicht bekannt gegebener Mängel verteidigen zu müssen. Das Gesetz hat in § 478 nach Ablauf der Verjährungsfrist die Geltendmachung eines Mangels selbst im Wege der Einrede nur dann zugelassen, wenn „der Mangel“ vor Ablauf der Verjährungsfrist dem Verkäufer angezeigt worden ist; es erfordert hier also ausdrücklich Identität des angezeigten und des später geltend gemachten Mangels. Um so mehr muß angenommen werden, daß die Geltendmachung eines dem Verkäufer innerhalb der Frist nicht bekannt gegebenen Mangels im Wege der Klage nach Ablaufe der Frist ausgeschlossen sein sollte.

Die hier vertretene Auffassung steht auch im Einklange damit, daß nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 57 S. 373, Bd. 66 S. 366, eine Unterbrechung der Verjährung durch Klagerhebung nur insoweit eintritt, als der Anspruch der gerichtlichen Entscheidung unterstellt und dadurch rechtshängig wird, was für die in der Klage nicht geltend gemachten Mängel nicht zutrifft. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz hat das Bürgerliche Gesetzbuch in § 477 Abs. 3 gemacht.

Vgl. Endemann, Lehrb. des bürgerl. R. Bd. 1 § 93, 3c.

Es liegt nahe, anzunehmen, daß es ebenfalls eine ausdrückliche Bestimmung getroffen haben würde, wenn es gewollt hätte, daß auch durch die Erhebung der Wandelungsklage wegen einzelner Mängel die Verjährung des Wandelungsanspruchs wegen anderer Mängel unterbrochen werde.

Vgl. auch OLG. Hamm im Recht 1906 S. 243 Nr. 447; Komm. der Reichsgerichtsräte zu § 477 Anm. 4; Staub-Könige, HGB. (8. Aufl.) zu § 377 Anm. 140. . . .